

Weiterbildungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen der Wiener Psychoanalytischen Akademie, im Folgenden WPA genannt und

Name, Titel:

Geburtsdatum:

Adresse:

im Folgenden Teilnehmerin / Teilnehmer genannt,
über die Absolvierung der fachspezifischen Weiterbildung
„Psychoanalytisch orientierte Psychotherapie für Säuglinge, Kinder und Jugendliche“ (POSKJ).

1. Gegenstand und Grundlagen

1.1. Gegenstand des Vertrages ist die Weiterbildung der Teilnehmerin / des Teilnehmers zur „Psychotherapeutin/zum Psychotherapeuten in für Säuglinge, Kinder und Jugendliche“ im Rahmen des Weiterbildungscurriculums Psychoanalytisch Orientierte Psychotherapie für Säuglinge, Kinder und Jugendliche (POSKJ).

1.2. Vertragsgrundlagen sind

- das Bundesgesetz vom 7. Juni 1990 über die Ausübung der Psychotherapie (PThG), BGBl. Nr.361/1990
- die Fort- und Weiterbildungsrichtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen (BMGF) veröffentlicht im Psychotherapie Forum, Vol. 8, Suppl. 3, Nr. 3/2000, S 89ff sowie in den Mitteilungen der Sanitätsverwaltung, Heft 7/2001, S 26.
- der Berufscodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der jeweils geltenden Fassung (zuletzt vom 8. Oktober 2002, veröffentlicht im Psychotherapie Forum, Nr. 1/1993, S 55ff , Vol. 4, Suppl. 4, Nr. 4/1996, S 169ff, sowie in den Mitteilungen der Sanitätsverwaltung, Heft 7/2001, S 19)
- das „Weiterbildungscurriculum Psychoanalytisch Orientierte Psychotherapie für Säuglinge, Kinder und Jugendliche“ (POSKJ) der WPA in der jeweils geltenden Fassung
- Allgemeine Geschäftsbedingungen der WPA in der jeweils geltenden Fassung (Website-Formulare)

Psychoanalytisch orientierte Säuglings- Kinder- und Jugendlichentherapie

Mit der Unterfertigung dieser Vereinbarung bestätigt die Teilnehmerin / der Teilnehmer, dass ihr / ihm das Weiterbildungscurriculum übergeben wurde und der Berufscodex und die allgemeinen Geschäftsbedingungen der WPA bekannt sind.

2. Leistungen

- 2.1. Die WPA unternimmt es, die im Weiterbildungscurriculum genannten Weiterbildungsschritte zu organisieren.
- 2.2. Die WPA gewährleistet ein derart vollständiges und ausreichendes Angebot an Weiterbildungsveranstaltungen, dass die Teilnehmerin / der Teilnehmer bei entsprechender Eignung und kontinuierlicher Absolvierung der Veranstaltungen die Weiterbildung abschließen kann.
- 2.3. Im Rahmen des von der WPA organisierten Angebots bucht und bezahlt die Teilnehmerin / der Teilnehmer die Veranstaltungen unmittelbar nach Erhalt der Rechnung.

3. Pflichten und Rechte der Teilnehmerin / des Teilnehmers

- 3.1. Die Teilnehmerin / der Teilnehmer bezahlt die Weiterbildungsveranstaltungen zu den in den Ausschreibungen bzw. Ankündigungen der Wiener Psychoanalytische Akademie genannten Bedingungen
- 3.2. Die Teilnehmerin / der Teilnehmer ist berechtigt, schriftliche Bestätigungen über die erfolgreiche Absolvierung von im Curriculum vorgesehenen Veranstaltungen von der WPA zu erhalten.
- 3.3. Bei erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung stellt die WPA eine entsprechende Bestätigung aus.
- 3.4. Bestätigungen über Zahlungen der Teilnehmerin / des Teilnehmers entsprechen den Erfordernissen einer ordentlichen Rechnungslegung.
- 3.5. Die Teilnehmerin / der Teilnehmer ist im Zusammenhang mit der Vertretung ihrer bzw. seiner Interessen berechtigt, sich an das Lehrpersonengremium dieser Weiterbildung zu wenden.

4. Evaluation der Weiterbildung

- 4.1. Die Supervisionen und die Fallvorstellungen werden durch die LehrtherapeutInnen evaluiert.

Psychoanalytisch orientierte Säuglings- Kinder- und Jugendlichentherapie

4.2. Das Abschlusskolloquium mit mündlicher Falldarstellung und theoretischen Erörterungen wird vor den TeilnehmerInnen einer Seminargruppe und zwei Lehrtherapeutinnen des Lehrgangs abgehalten.

5. Beendigung des Weiterbildungsverhältnisses

5.1. Die Anmeldung zu den Seminaren des Weiterbildungscurriculums der WPA erfolgt je nach Vereinbarung mit der Bezahlung der jeweiligen Kosten im Sekretariat der WPA gegen ordnungsgemäße Bestätigung oder durch Überweisung auf das Konto der WPA.

5.2. Die WPA kann das Weiterbildungsverhältnis beenden,

a) wenn eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer so erkrankt, oder ihre/seine Eignung aus anderen Gründen so eingeschränkt ist, dass die Fortsetzung der Weiterbildung verunmöglicht wird, oder die Erreichung der Curriculumsziele nicht gewährleistet erscheint.

b) wenn eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer grundlegende psychotherapeutische und berufsethische Prinzipien verletzt (z.B. durch Bruch der Verschwiegenheitspflicht, Missbrauch von Klientinnen / Klienten etc.).

5.3. Über das Vorliegen eines Beendigungsgrundes entscheidet die fachliche Leitung des Lehrgangs unter Einbeziehung des Lehrpersonengremiums. Die Entscheidung über die Beendigung ist zu begründen und der Teilnehmerin / dem Teilnehmer mittels eingeschriebenen Briefs an die zuletzt der WPA bekanntgegebene Adresse zuzustellen.

5.4. Innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung kann die Teilnehmerin / der Teilnehmer gegen diese Entscheidung beim Beschwerdebeauftragten des Lehrausschusses der WPA berufen, daraufhin wird ein Beschwerdegremium einberufen, das endgültig entscheidet.

Ort, Datum

Unterschrift Teilnehmerin / Teilnehmer

Ort, Datum

Unterschrift für die WPA